

Hauptsatzung

des Kreises Bergstraße
vom 16. Januar 1978,
zuletzt geändert am 2. Dezember 2019

Gemäß § 5 a der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 131), zuletzt geändert am 14. Juli 1977 (GVBl. I Seite 319), hat der Kreistag des Kreises Bergstraße am 16. Januar 1978 folgende Hauptsatzung des Kreises Bergstraße beschlossen:

§ 1

Der Kreistag

Der Kreistag besteht ab der Wahlperiode 2016 - 2021 aus 71 Abgeordneten.

§ 2

Der Kreistagsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Kreistagsvorsitzende vertritt den Kreistag nach außen, soweit dafür vom Kreistag nicht besondere Beauftragte bestimmt werden.
- (2) Der Kreistagsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Kreistages unparteiisch.
- (3) Der Kreistagsvorsitzende hat fünf Stellvertreter, die ihn bei der Amtsführung unterstützen.

§ 3

Der Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat, dem Ersten Kreisbeigeordneten und 13 weiteren Kreisbeigeordneten.
- (2) Die Stellen des Ersten Kreisbeigeordneten und eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet. Die übrigen 12 weiteren Kreisbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Ehrenplakette des Kreises

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Kreis besonders verdient gemacht haben, wird eine Ehrenplakette geschaffen. Ihre Verleihung ist durch Satzung geregelt.

§ 5

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Kreises Bergstraße wird ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen ‚Bergsträßer Echo‘ (Heppenheim), ‚Bergsträßer Anzeiger‘ (Bensheim), ‚Odenwälder Zeitung‘ (Weinheim) und ‚Südhessen Morgen - Viernheim‘.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die bekannt gemacht werden sollen, werden in den Dienstgebäuden des Landratsamtes in Heppenheim, Gräffstraße 5 oder Graben 15, sieben Tage während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.
- (3) Im Übrigen gilt für das Bekanntmachungswesen des Kreises Bergstraße die hessische "Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Schlussvorschrift

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Februar 1972, zuletzt geändert am 16. Mai 1977, außer Kraft.

Anmerkungen:

§ 1 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 29. April 1985, in Kraft getreten mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung.
(Die Bekanntmachung erfolgte am 3. Mai 1985.)

§ 2 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 21. Mai 2001, in Kraft getreten mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung.
(Die Bekanntmachung erfolgte am 23. Mai 2001.)

§ 3 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 21. Mai 2001, in Kraft getreten mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung.
(Die Bekanntmachung erfolgte am 23. Mai 2001.)

§ 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 20. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005
(Die Bekanntmachung erfolgte am 23. Dezember 2004)

§ 2 - Die Kreistagsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages werden aus seiner Mitte folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
- b) Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr
- c) Ausschuss für Schule, Kultur und Vereine
- d) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie, Frauen, Jugend und Senioren
- e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik

(2) Daneben kann der Kreistag durch Beschluss Sonderausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse ist jeweils durch Beschluss des Kreistages festzulegen.

wurde am 12. Juni 2006 ersatzlos gestrichen, in Kraft getreten am 20. Juni 2006
(Die Bekanntmachung erfolgte am 19. Juni 2006)

§ 4 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 05. März 2007 (die seitherigen §§ 4 und 5 wurden zu den §§ 5 und 6), in Kraft getreten mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung.
(Die Bekanntmachung erfolgte am 15. März 2007)

§ 5 Abs. 1 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 11. März 2013, in Kraft getreten mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung.
(Die Bekanntmachung erfolgte am 15. März 2013.)

§ 1 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 16. März 2015 (die seitherigen §§ 1 bis 6 wurden zu den §§ 2 bis 7), in Kraft getreten am 22. März 2015
(Die Bekanntmachung erfolgte am 21. März 2015)

§ 6 Abs. 1 der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 02. Dezember 2019, in Kraft getreten mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung.
(Die Bekanntmachung erfolgte am 27. Januar 2020)